

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1994

Geschäftszahl

93/14/0175

Rechtssatz

Die Erneuerung von Fenstern durch Verbundfenster stellt, gleichgültig, ob die alten Fenster bereits erneuerungsbedürftig waren oder nicht, einen zu aktivierenden Aufwand dar.